müller | partner
rechtsanwälte

works

Newsletter Corporate/M&A Issue 3|2022

Die Themen dieses Newsletters:

1. **Grenzüberschreitende Umgründungen: Die Mobilitäts-Richtlinie der EU**
2. **Listing Act und Gesellschaftsrecht**
3. **Wichtige Novelle des Übernahmegesetzes**
4. **Umsetzung Whistleblower-RL: Endlich ein Entwurf!**
5. **Verlassenschaftskurator und nachlasszugehöriger GmbH-Anteil: Ein Weichensteller für die Zukunft?**

---

1. Grenzüberschreitende Umgründungen: Die Mobilitäts-Richtlinie der EU

Die Mobilitäts-Richtlinie der EU (Richtlinie 2019/2121) beinhaltet bekanntlich neue Regeln für grenzüberschreitende Umgründungen. Anlässlich der nahenden Umsetzungsfrist (31.01.2023) wollen wir den neuen einheitlichen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungsvorhaben kurz beschreiben.

Mit einer Vielzahl wegweisender Urteile („Centros", „Überseering", „Inspire Art", „VALE") hat der EuGH deutlich gemacht, dass es europäischen Unternehmen auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit möglich sein muss, ihren Sitz im europäischen Binnenmarkt auch über Ländergrenzen hinweg zu verlegen. Außer für Verschmelzungen gab es dafür zunächst aber keinen gesicherten Rechtsrahmen. Diese Lücke soll die Mobilitäts-Richtlinie, die im Übrigen nur für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE) gilt, nun schließen.

Das sind die wesentlichen Neuerungen:

- Die Mobilitäts-Richtlinie ersetzt die bisherigen Vorgaben für grenzüberschreitende Verschmelzungen sowie aus der Gesellschaftsrechts-Richtlinie und ergänzt um weitere grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen. Hier sind insbesondere die grenzüberschreitenden Formwechsel und grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung zu nennen. Die (unserer Wahrnehmung nach gebräuchlichere) Spaltung zur Aufnahme ist nicht umfasst.
- Bei allen grenzüberschreitenden Vorhaben ist zunächst ein Umwandungsplan zu erstellen, der die wichtigsten Informationen, Erläuterungen zur neuen Gesellschaftsform und den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der Umwandlung enthält. Ein unabhängiger Sachverständiger hat den Umwandlungsplan zu prüfen. Der Umwandlungsplan und der Sachverständigenbericht sind öffentlich zugänglich zu machen.

- Die Geschäftsleitungsorgane sind verpflichtet, für die Gesellschafter und Arbeitnehmer der an der Umwandlungsmaßnahme beteiligten Gesellschaften einen Verschmelzungs-, Formwechsel- bzw. Spaltungsbericht anzufertigen, der die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Umwandlung erläutert und begründet.
- Nachdem die Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften dem Vorhaben durch Beschluss zugestimmt haben, erfolgt eine zweistufige Rechtmäßigkeitskontrolle: Zunächst überprüft die Behörde des Wegzugsstaates, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens vorliegen und stellt bei positiver Prüfung eine Vorabbescheinigung aus (man kennt das in ähnlicher Form von den grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf Basis des EU-Verschmelzungs-Gesetzes). Die Vorabbescheinigung wird anschließend über das seit 2017 existierende System zur Verknüpfung nationaler Unternehmensregister (Business Register Interconnection System – BRIS) an die Behörde des Zuzugsstaats übermittelt, die die Wirksamkeit der Umwandlungsmaßnahme ausschließlich nach nationalem Recht prüft. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird das grenzüberschreitende Vorhaben mit Eintragung in den Handelsregistern der beteiligten Staaten wirksam.
- Es wird einen einheitlichen Minderheitenschutz geben. Unter Umständen gibt es ein Austrittsrecht gegen Barabfindung, welches auch gerichtlich nachprüfbar ist. Stattdessen können Gesellschafter im Fall von Verschmelzung und Spaltung aber auch das Umtauschverhältnis bekämpfen und bare Zuzahlungen verlangen.
- Was die Gläubiger betrifft ist lediglich ein „angemessenes Schutzsystem" vorgeschrieben. Schutzwürdig sind solche Gläubiger, deren Forderungen vor Offenlegung des Plans entstanden, jedoch erst danach fällig geworden sind. Für Arbeitnehmer gibt es besondere Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte.

Während es etwa in Deutschland und den Niederlanden schon Entwürfe für die Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie gibt, hinkt der österreichische Gesetzgeber (wieder einmal) hinterher.

Gernot Wilfling / Dominika Szanto

2. Listing Act und Gesellschaftsrecht

Da die Zahl der Börsenotierungen in der EU in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat, hat sich die EU-Kommission mit dem sogenannten Listing Act das Ziel gesetzt diesen Trend möglichst umzukehren. Die EU-Kommission hat diesbezüglich 118 Fragen hinsichtlich Verbesserungspotenzial an den Markt gestellt. Dabei werden viele kapitalmarktrechtliche Kernrechtsakte (Prospekt-VO, MAR etc) teilweise sogar grundlegend auf den Prüfstand gestellt (siehe Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 4|2022, „EU will Börsenotierungen erleichtern"). Was man

vom Listing Act eigentlich nicht erwarten würde, ist, dass er sich auch dem Gesellschaftsrecht widmet.

So sieht die Kommission Mehrstimmrechte als essentiell für eine Verbesserung der EU-Kapitalmärkte an. Mehrstimmrechtsaktien werden nämlich als stabilisierende Faktoren für Gründer, Initiatoren und Kernaktionäre angesehen. Derzeit sind Mehrstimmrechte in Österreich (wie auch in Deutschland) verboten (vgl dazu Newsletter Corporate/M&A Issue 4|2021, „Gestaltungmöglichkeiten für Stimmrechte in der Satzung: Zwischen Höchststimmrecht und Super Voting Shares"). In Deutschland ist man hier aber schon vorgeprescht: Das kürzlich vom deutschen Bundesfinanzministerium veröffentlichte Eckpunktepapier für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz schlägt die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien vor. Damit wird eine Idee aufgegriffen, die unter anderem auch von der Deutschen Börse befürwortet wird und im Koalitionsvertrag der deutschen Ampelkoalition enthalten ist. In den USA sind super voting rights schon lange ein wichtiges Instrument, insbesondere um Gründern auch im Falle eines going public ausreichend Einfluss zu bewahren. Durch die damit geschaffene Flexibilität könnte dies einen potenziellen Wendepunkt für das deutsche Aktienrecht darstellen, der insbesondere für Startups und wachstumsstarke Unternehmen ein enormes Potenzial bietet.

Die Kommission spricht auch Corporate-Governance-Standards für KMU, die an KMU-Wachstumsmärkten notieren, an. Derzeit gibt es in Österreich noch keinen „echten" KMU-Wachstumsmarkt. Der direct market plus der Wiener Börse, welcher primär KMU adressiert, ist ein „gewöhnliches" multilaterales Handelssystem. Corporate-Governance-Standards für KMU könnten zu deren Attraktivierung beitragen, wobei natürlich damit auch immer Kosten auf Seiten der KMU einhergehen werden.

Bis Februar 2022 hatten Marktteilnehmer Zeit, der Kommission zu ihren Fragen Input zu geben. Die Kommission wird sich nunmehr mit den Antworten der Marktteilnehmer auseinandersetzen. Ein Legislativvorschlag wird in Kürze erwartet.

Sebastian Sieder

3. Wichtige Novelle des Übernahmegesetzes

In Folge einer aufsehenerregenden Entscheidung des EuGH, in welcher dieser dem Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Übernahmekommission (ÜbK) Unionsrechtwidrigkeit wegen mangelnder Rechtsstaatlichkeit attestierte (EuGH, 09.09.2021, C-546/18), kam es kürzlich zu Änderungen des Übernahmegesetzes. Neben der erforderlichen „Reparatur" greift die Novelle insbesondere die schon im Regierungsprogramm vorgesehene Liberalisierung des sogenannten Creeping-in auf.

Gegen Bescheide der ÜbK kann nunmehr Rekurs an das OLG Wien erhoben werden. Dieses hat die Regeln des Außerstreitgesetzes anzuwenden und ist berechtigt, die Tatsachenfeststellungen der ÜbK zu überprüfen. Bisher gab es nur das Rechtsmittel an den OGH, dieser überprüfte allerdings nur Rechtsfragen und keine Feststellungen. Dadurch wurde der wesentliche Kritikpunkt des EuGH, die Unüberprüfbarkeit der Tatsachenfeststellungen der ÜbK, beseitigt. Das Rechtsmittel (Rekurs) an das OLG Wien hat aufschiebende Wirkung. Die ÜbK kann die aufschiebende Wirkung aber ausschließen. Gegen die Entscheidung des OLG Wien ist ein Revisionsrekurs an den OGH möglich, wenn er von einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt.

Die zivilrechtlichen Feststellungsbescheide der ÜbK stellen bisweilen die rechtliche Grundlage für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe durch die ÜbK wegen Verletzung des ÜbG dar. Die Organe des Bieters sind in einem (zivilrechtlichen) Verfahren teilweise nicht Partei. Im nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren sind sie daher an die Feststellungen der ÜbK im (zivilrechtlichen) Vorverfahren nicht gebunden. Durch die Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die ÜbK auch diesen Personen durch Verfahrensanordnung mittels verfahrensökonomischer Ermessensentscheidung Parteistellung gewährt. Damit kann sinnvollerweise zB den Vorstandsmitgliedern des Bieters, der nach dem Feststellungsbescheid zu Unrecht kein Pflichtangebot gestellt hat, Parteistellung im zivilrechtlichen Verfahren gewährt werden. So kann eine sinnvolle Kohärenz zwischen Zivil- und Verwaltungsstrafverfahren geschaffen werden.

Neben diesen verfahrensrechtlichen Aspekten wurden mit der Novelle wie erwähnt auch die Vorgaben zum sogenannten Creeping-in reformiert. Dadurch sollte verhindert werden, dass eine kontrollierende Beteiligung an einer börsenotierten AG im Bereich zwischen 30% und 50% des stimmberechtigten Grundkapitals schrankenlos weiter ausgebaut werden kann. Bisher war der ÜbK unverzüglich mitzuteilen und ein (weiteres) Pflichtangebot zu stellen, wenn eine kontrollierende Beteiligung innerhalb eines beliebigen Zeitraums von zwölf Monaten um mindestens 2% ausgebaut wurde.

Durch die Novelle kommt es hier zu einer Liberalisierung:

- Nunmehr löst erst ein Beteiligungsausbau von drei Prozentpunkten eine Creeping-in-Angebotspflicht aus.
- Der maßgebliche Betrachtungszeitraum ist nunmehr das Kalenderjahr.
- Zukäufe können nun mit Verkäufen saldiert werden, sofern sie jeweils im Betrachtungszeitraum stattgefunden haben.

- Zudem wurden zwei weitere Ausnahmetatbestände von der Angebotspflicht geschaffen:
    - Der Aktionär verfügt bereits über die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien und hat diese Mehrheit nur vorübergehend und ohne den beherrschenden Einfluss zu verlieren unterschritten.
    - Der Aktionär hat bereits einmal wegen des Vorliegens eines Creeping-in ein Pflichtangebot gestellt und durch den nunmehrigen Erwerb wird keine Mehrheit der stimmberechtigten Aktien erworben.

Mit der Novelle hat der Gesetzgeber endlich die seit dem EuGH-Entscheid im September 2021 fällige Reform des Rechtsmittelverfahrens umgesetzt. Die Liberalisierung der Creeping-in-Vorgaben gibt den Aktionären mehr Raum zum Taktieren, wobei abzuwarten bleibt, wie dies in der Praxis gehandhabt wird. Die gesetzlichen Neuerungen sind bereits (rückwirkend) mit 1. Juli 2022 in Kraft getreten.

Sebastian Sieder

4. Umsetzung Whistleblower-RL: Endlich ein Entwurf!

Am langen Weg zur Umsetzung der Whistleblower-RL, über den wir Sie immer wieder informiert haben (vgl Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 4|2021, „Whistleblower-Richtlinie ante portas"; Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 7|2021, „Whistleblower-RL: Was Sie schon jetzt tun können"; Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 2|2022, „Verspätete Umsetzung der Whistleblower-RL"), liegt nun auch in Österreich endlich der Entwurf eines Umsetzungsgesetzes vor.

Mit einer Verspätung von über sechs Monaten gibt es zumindest einen Ministerialentwurf des Bundesministers Kocher für ein sogenanntes HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG). Wir nehmen dies zum Anlass, Ihnen dessen wichtigste Bestimmungen näher zu bringen. Der Gesetzgeber legt übrigens folgendes Ziel in den Erläuterungen zum Gesetz fest: *„Erhöhung der Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse [...]*".

Anwendungsbereich

Das HSchG kommt grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn der Rechtsträger mehr als 50 Arbeitnehmer oder Bedienstete beschäftigt. Von diesem Arbeitnehmerbegriff sind arbeitnehmerähnliche Personen und freie Dienstnehmer nicht umfasst. Die im HSchG genannten Bereiche, in denen Whistleblower geschützt werden, decken sich bis auf eine Ausnahme komplett mit der maßgeblichen Aufzählung der Hinweisgeber-RL (vgl Art 2 Abs 1 lit a und § 3 Abs 3 Z 1 bis 11 HSchG). Diese ausnahmsweise Erweiterung bezieht sich auf die Hinweisgebung zur Verletzung von Vor-

schriften hinsichtlich der Verhinderung und Ahndung von Straftaten gemäß §§ 302 bis 309 StGB. Außerdem kommt es zu einer wesentlichen Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs gegenüber der Whistleblower-RL, da im HschG keine Einschränkung auf den Anwendungsbereich der im Anhang der Richtlinie angeführten Rechtsakte der Union erfolgt.

Whistleblower

Erste Voraussetzung um Whistleblower („Hinweisgeberin bzw Hinweisgeber") zu sein, ist die Erlangung der Informationen über Rechtsverletzungen aufgrund einer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger des Privatrechts oder öffentlichen Rechts. Zudem sind etwa auch „selbstständig erwerbstätige Personen" oder Personen die Whistleblower unterstützen geschützt.

Interne und externe Stellen und Medien

Sachlich vom Hinweisgeberschutz des HSchG umfasst sind Meldungen sowohl an interne als auch an externe Stellen. Rechtsträger mit 50 oder mehr Arbeitnehmern trifft die Verpflichtung, bei ihnen ein System einzurichten, das eine interne Hinweisgebung ermöglicht und überdies Hinweisgeber anregt, das interne Meldesystem zur Hinweisgebung zu nutzen. Da diese internen Meldungen gegenüber externen Stellen zur Hinweisgebung bevorzugt zu nutzen sind, treffen Rechtsträger daher weitere Pflichten. Diese werden verpflichtet, eine interne Meldekultur aufzubauen und zu fördern, die internen Stellen haben unparteilich und unvoreingenommen bei der Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen zu agieren und sind weisungsfrei zu stellen.

Externe Stellen sind mit der Hinweisgebung nur subsidiär zu befassen, wenn die Behandlung des Hinweises bei der internen Stelle nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist bzw wenn diese erfolg- oder aussichtslos war. Soweit bereits eingerichtete oder künftige Meldestellen für Hinweise die Voraussetzungen des HSchG erfüllen, sind diese auch die nach dem HSchG zuständigen externen Stellen. Das HSchG zählt demonstrativ solche externen Stellen auf. So wird etwa aufgrund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und des Börsegesetzes 2018 die FMA als solche externe Stelle angeführt. Für alle Hinweise auf Rechtsverletzungen bundesrechtlicher Vorschriften, die sich auf Rechtsträger des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts beziehen sowie für zahlreiche andere Fallkonstellationen ordnet das HSchG in einer Generalklausel die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Meldungen für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) an. Auch diese externen Stellen haben verpflichtend jeden einlangenden Hinweis auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Zudem sind auch Whistleblower, die einen Hinweis an ein Medium im Sinne des Mediengesetzes geben, unter gewissen Voraussetzungen geschützt. Ein solches Whistleblowing an die Medien ist möglich, wenn Whistleblower den Hinweis zuvor einer internen oder externen Stelle gegeben haben, ohne dass innerhalb der vorgesehenen Fristen geeignete Folgemaßnahmen getroffen wurden. Ebenso zulässig wäre ein Whistleblowing an Medien, wenn etwa bei vorheriger Hinweisgebung an

externe Stelle Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind oder geringe Aussichten bestehen, dass gegen Rechtsverletzung wirksam vorgegangen werden kann (zB Beweismittelunterdrückung, -vernichtung). Außerdem steht der Weg an die Medien frei, wenn es einen hinreichenden Grund zur Annahme gibt, dass die Rechtsverletzung eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann (zB Notsituation oder Gefahr eines irreversiblen Schadens).

Schutz der Whistleblower

Die Hinweisgebung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich möglich. Auch anonyme Hinweise sind zulässig. Es ist die Vertraulichkeit zu wahren, es besteht eine Verschwiegenheitspflicht und die Identität ist zu schützen. Dem Whistleblower wird einerseits Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen geboten, andererseits sind ihm/ihr Stellen zur Information und Beratung zur Verfügung zu stellen. Auch wird die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe in Straf- oder Zivilverfahren ermöglicht. Das HSchG unterscheidet bezüglich Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen anhand der Reversibilität derselben. Reversible Maßnahmen sind rechtsunwirksam. Irreversible Maßnahmen führen zu einer Verpflichtung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands sowie der Entschädigung von Vermögensschäden oder persönlichen Beeinträchtigungen.

Beweislast

Die Whistleblower-RL sieht eine Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers vor. Demnach wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war und es obliegt der Person, die die benachteiligende Maßnahme ergriffen hat, zu beweisen, dass diese Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte. Dies hat das HSchG nicht umgesetzt, sodass hier eine gewisse Benachteiligung von Whistleblowern in Kauf genommen wird. Nach HSchG ist vom Whistleblower glaubhaft zu machen, dass die Maßnahme als Vergeltung für den Hinweis erfolgte. Dass die Maßnahme als Vergeltung für den Hinweis erfolgte, ist nach HSchG nicht anzunehmen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes Motiv für die Maßnahme ausschlaggebend war. Dieses Motiv muss von der Person, die die Maßnahme gesetzt hat, glaubhaft gemacht werden.

Sanktionen

Wer einen Whistleblower im Zusammenhang mit einer Hinweisgebung behindert, eine der oben genannten Maßnahmen zur Vergeltung der Hinweisgebung setzt, die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit verletzt oder wissentlich einen falschen oder irreführenden Hinweis gibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 20.000 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall sind Geldstrafen bis zu EUR 40.000 vorgesehen. Die Verpflichtung der Rechtsträger, ein internes Hinweisgebersystem einzurichten, ist interessanterweise verwaltungsrechtlich sanktionslos.

Weiterer Fahrplan

Das Ende der Begutachtungsfrist des Ministerialentwurfs war der 15.07.2022. Am 18.07.2022 wurde der Ministerialentwurf an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft übermittelt. Es bleibt abzuwarten, inwiefern es durch die zahlreichen Stellungnahmen noch zu Änderungen des HSchG kommen wird. Wir werden Sie jedenfalls weiterhin am Laufenden halten.

Sebastian Sieder

5. Verlassenschaftskurator und nachlasszugehöriger GmbH-Anteil: Ein Weichensteller für die Zukunft?

Grundsätzlich wird eine Verlassenschaft von den erbantrittserklärten Erben vertreten. Wenn es jedoch zB keine oder nur unbekannte Erben gibt, widerstreitende Erbantrittserklärungen vorliegen, oder der Kurator von den Gläubigern oder den Erben beantragt wird, dann hat das Gericht einen Verlassenschaftskurator für die Vertretung und Verwaltung der Verlassenschaft zu bestellen. Der Verlassenschaftskurator kann im Rahmen der ordentlichen Verwaltung die notwendigen Vertretungsmaßnahmen selbst setzen. Für außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen benötigt er die Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts.

Ist eine Gesellschaft nachlasszugehörig, hat der Kurator auch bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen mitzuwirken bzw die Gesellschaft zu verwalten. Wo die Grenzen dieser Verwaltungsbefugnis liegen, hat der OGH in seiner Entscheidung 2 Ob 158/21f analysiert.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Verstorbene war Mehrheitsgesellschafter (90%) einer GmbH. Noch zu Lebzeiten des Verstorbenen wurde die Fremdfinanzierung einer Produktionshalle vereinbart. Aufgrund einer damit zusammenhängenden Garantieerklärung des AWS benötigten die Kreditnehmerin und deren Gesellschafter für eine Gewinnausschüttung eine Zustimmung des AWS. Nach dem Tod des Verstorbenen wurde im Gesellschaftsvertrag der aufschiebend bedingte Beschluss gefasst, dass die Generalversammlung die Ausschüttung und die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet. Der Verlassenschaftskurator – als Vertreter der Verlassenschaft – beantragte den Beschluss zu genehmigen.

Laut OGH gehört es aber nicht zur Aufgabe des Verlassenschaftskurators, im Rahmen der Verwaltung eines Geschäftsanteiles an solchen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen mitzuwirken, deren Zweck erst zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Kuratel schon beendet ist. Dazu führte er aus, dass bei Vertretungshandlungen des Kurators ein strengerer Maßstab angewendet wird, als bei der Vertretung durch die Erben. Da bei Vertretungshandlungen, die außerhalb des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs liegen, die gerichtliche Zustimmung benötigt wird, können nur solche Handlungen genehmigt werden, die im Interesse der Verlassenschaft liegen, also für diese von Vorteil sind. Es

genügt nicht, dass die Handlungen für die Verlassenschaft nur „nicht offenbar nachteilig" sind. Es ist dem Kurator allgemein nicht gestattet, den Nachlass so zu verwalten, dass er zukunftsorientierte Entscheidungen trifft. Dies wäre nur möglich, wenn es eine Anordnung des Verstorbenen gewesen sei, die Satzungsänderung schon zu Lebzeiten des Verstorbenen in die Wege geleitet wurde oder bei Sanierungsmaßnahmen, wenn sonst Nachteile für das Unternehmen bestehen würden.

Martin Melzer / Jakob Schweighofer

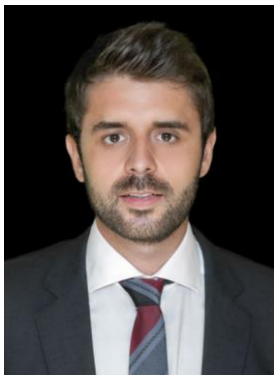

Information

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at